

VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Inhalt
 - a) Die nachfolgenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, im folgenden „AGB“ genannt, gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns und dem Besteller. Abweichende Konditionen bedürfen unserer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung.
 - b) Die Anerkennung unserer AGB erfolgt spätestens durch die Annahme der Warenlieferung und gilt weiterhin als anerkannt über die Dauer der Geschäftsverbindung.
 - c) Die Geschäftsbedingungen des Bestellers, gleich welcher Benennung und welchem Inhalt, finden grundsätzlich, auch wenn wir diesen nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen, nur dann Anwendung, wenn sie vom Inhalt mit unseren AGB übereinstimmen, oder etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
2. Angebote
 - a) Angebote sind stets freibleibend, soweit sie nicht befristet sind. Bestellungen gelten erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung als angenommen (Ziffer 1.b gilt entsprechend). Alle Verträge werden "Lieferung vorbehalten" und "richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten" geschlossen.
 - b) Abbildungen in Katalogen und Datenblättern sind nur annähernd maßgebend. In keinem Fall handelt es sich um zugesicherte Eigenschaften.
 - c) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Besteller nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten.
3. Lieferzeit
 - a) Die angegebenen Lieferzeiten sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, nur annähernd und unverbindlich. Sie beginnen mit dem Tage der Bestellsannahme und endgültiger Klarstellung der technischen Fragen.
 - b) Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
 - c) Bei Nichteinhaltung von Lieferzeiten ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern er uns vorher eine angemessene Nachfrist gesetzt hat Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
 - d) Treten unvorhergesehene Ereignisse ein, die wir nicht beeinflussen können und die sich auf unsere Lieferfähigkeit auswirken, verlängern sich die genannten Lieferfristen im angemessenen Umfang. Dasselbe gilt für den Fall des Eintritts derartiger, unvorhergesehener Ereignisse bei unserem Unterlieferanten. In solchen Fällen, zu denen auch die Fälle höherer Gewalt zählen, sind wir berechtigt, ohne Schadensersatzpflichtig zu werden, vom Vertrag zurückzutreten, falls uns die Belieferung wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist.
 - e) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
4. Preise
 - a) Alle Preise verstehen sich in € (Euro) ab Lager Willich, bzw. Fabriklager ausschließlich Verpackung und ohne Mehrwertsteuer.
 - b) Preise für Waren, die später als 8 (acht) Wochen nach Auftragsbestätigung ausgeliefert werden, gelten stets als freibleibend. Berechnet wird in solchen Fällen der am Tage der Auslieferung gültige Preis unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Kostenänderungen.
 - c) Bei nachträglicher Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, Beiträgen oder anderen öffentlichen Abgaben, welche die Waren, oder ihre Versendung betreffen, sind wir berechtigt, diese dem Besteller ohne Berücksichtigung der in Ziffer 4.b. genannten Frist in Rechnung zu stellen.
5. Zahlung
 - a) Wenn keine andere Zahlungsbedingungen vereinbart werden, hat die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto Kasse zu erfolgen. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsbeträge verwendet. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Dasselbe gilt für Wechsel, sofern wir uns ausnahmsweise mit der Entgegennahme einverstanden erklären. Diskont und Spesen sind vom Besteller als Barvorlage sofort zu erstatten.
 - b) Nach Fälligkeit sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 4% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, mindestens jedoch 6% p.a.
 - c) Treten Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers auf oder gehen Schecks oder Wechsel zu Protest oder verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss, so sind wir berechtigt, unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig zu stellen und nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten und/oder für noch nicht ausgelieferte Waren Vorauszahlung oder andere Sicherheitsleistung z.B. Bankbürgschaften zu fordern, in solchen Fällen geht die Rücksendung gelieferter Ware zu Lasten des Käufers. Die Vorschrift des §454 BGB wird ausgeschlossen.
 - d) Der Besteller hat gegenüber unserer Kaufpreisforderung keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte, sofern der Gegenanspruch nicht von uns anerkannt oder gerichtlich festgestellt. ist. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Anspruch aus dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.
6. Versand
 - a) Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Die Verpackung wird gesondert berechnet.
 - b) Sofern der Besteller keine Anweisungen erteilt, sind wir zur Wahl des Transportweges berechtigt. Teillieferungen sind zulässig.
7. Gewährleistung
 - a) Für erkennbare Mängel an den von uns gelieferten Waren leisten wir nach unserer Wahl kostenlosen Ersatz oder Mängelbeseitigung, wenn diese Mängel innerhalb von 12 (zwölf) Tagen nach Anlieferung der Ware beim Besteller bei uns schriftlich reklamiert werden. So genannte verdeckte Mängel sind in gleicher Weise innerhalb von 12 (zwölf) Tagen nach Ihrer Entdeckung mitzuteilen. Nach Ablauf von 6 Monaten seit Anlieferung der Ware endet jede Gewährleistung. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung gemacht werden.
 - b) Die Gewährleistung gilt in allen Fällen nur bei absoluter Einhaltung der in den Datenblättern angegebenen Betriebsdaten.
 - c) Änderungen der in unseren Unterlagen enthaltenen Abbildungen, Maßzeichnungen, technischen Daten und Angaben behalten wir uns vor. Eine Übereinstimmung der Ausführung der bestellten Teile mit früheren Lieferungen wird von uns nur gewährleistet, wenn diese ausdrücklich vereinbart und schriftlich von uns bestätigt wird.
 - d) Der Besteller hat das Rücktrittsrecht, wenn eine uns für die Ersatzlieferung gemäß Ziffer 7.a. gesetzte angemessene Nachfrist verstrichen oder uns die Ersatzlieferung unmöglich ist.
 - e) Weitergehende Ansprüche, insbesondere auch Schadensersatzansprüche wegen Mängelfolgeschäden und Ansprüche wegen so genannter Produkthaftungspflicht sind ausgeschlossen, es sei denn, es kann uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt dann nicht, wenn der Besteller wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §463, 480 Abs.2 BGB geltend macht. Ferner gilt die vorstehende Haftungsfreizeichnung nicht, nur für Ansprüche gemäß § 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt bei anfänglichen Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
 - f) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
8. Eigentumsvorbehalt
 - a) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware in einem nicht gewöhnlichen Geschäftsgang ist dem Besteller nicht gestattet. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware oder sonstigen Eingriffen Dritter sind wir unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und umfassend zu informieren, damit wir Klage gemäß §771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist uns die gerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.
 - b) Der Besteller ist unter der Voraussetzung berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, so dass er von seinen Kunden Bezahlungen erhält oder den Vorbehalt, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seiner Zahlungsverpflichtung vollständig erfüllt. Er tritt uns schon jetzt seine Kaufpreisforderungen mit allen Nebenrechten aus der Weiterveräußerung sicherungshalber ab und erteilt uns Einziehungsermächtigung für den Fall, dass er uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät. Solange kein Verzug vorliegt, ist der Besteller ermächtigt, seine Kaufpreisforderung selbst einzuziehen.
 - c) Wird die Vorbehaltsware verarbeitet oder mit Gegenständen im Eigentum Dritter verbunden, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der miteinander verbundenen oder hergestellten Sachen gemäß §947 Abs.1 BGB. Für den Fall der Veräußerung der verarbeiteten oder mit Verwendung unserer Lieferung hergestellten Sache tritt der Besteller uns schon jetzt seine Kaufpreisforderung gegen seine Abnehmer im Falle des Miteigentums im Verhältnis des anteiligen Wertes sicherungshalber ab. Wird unsere Ware mit einer anderen Sache, die Hauptsache im Sinne von §947 Abs. 2 BGB ist, zu einer neuen Sache verbunden, so steht uns neben dem Kaufpreisanspruch ein Schadensersatzanspruch für Rechtsverlust nach §951 BGB zu.
 - d) Übersteigt der Wert der uns vorstehend gegebenen Sicherheiten unsere Kaufpreisforderungen um mehr als 20 % dann sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe der Übersicherung verpflichtet.
 - e) Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Bestellers haben wir Anspruch auf sofortige Wegnahme der noch vorhandenen Vorbehaltsware (ohne dass wir dazu den Rücktritt vom Vertrag erklären müssen) und Erhalt einer Liste der Kunden des Bestellers, die Ihre Kaufpreisschulden gegenüber dem Besteller noch nicht oder noch nicht vollständig bezahlt haben. Für diesen Fall tritt uns der Besteller schon jetzt seine Ansprüche nach §46 der Konkursordnung ab.
 - f) Unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß diesem Abschnitt gelten bis zur vollständigen Freistellung aus eventuellen Verbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind. Dies gilt insbesondere für den Fall der so genannten Scheck-Wechsel-Zahlungen.
9. Allgemeine Bestimmungen
 - a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt.
 - b) Diese Verkaufsbedingungen wie auch die einzelnen Verträge unterliegen deutschem Recht. Ist im Einzelfall zwingendes ausländisches Recht anwendbar, dann sind die Verkaufsbedingungen so auszulegen, dass sie unserem wirtschaftlichen und unserem Sicherheitsbedürfnis so weit wie möglich entsprechen.
 - c) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung und sonstige Vertragsverpflichtungen ist Willich.
 - d) Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Schecksachen, ist Krefeld. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.